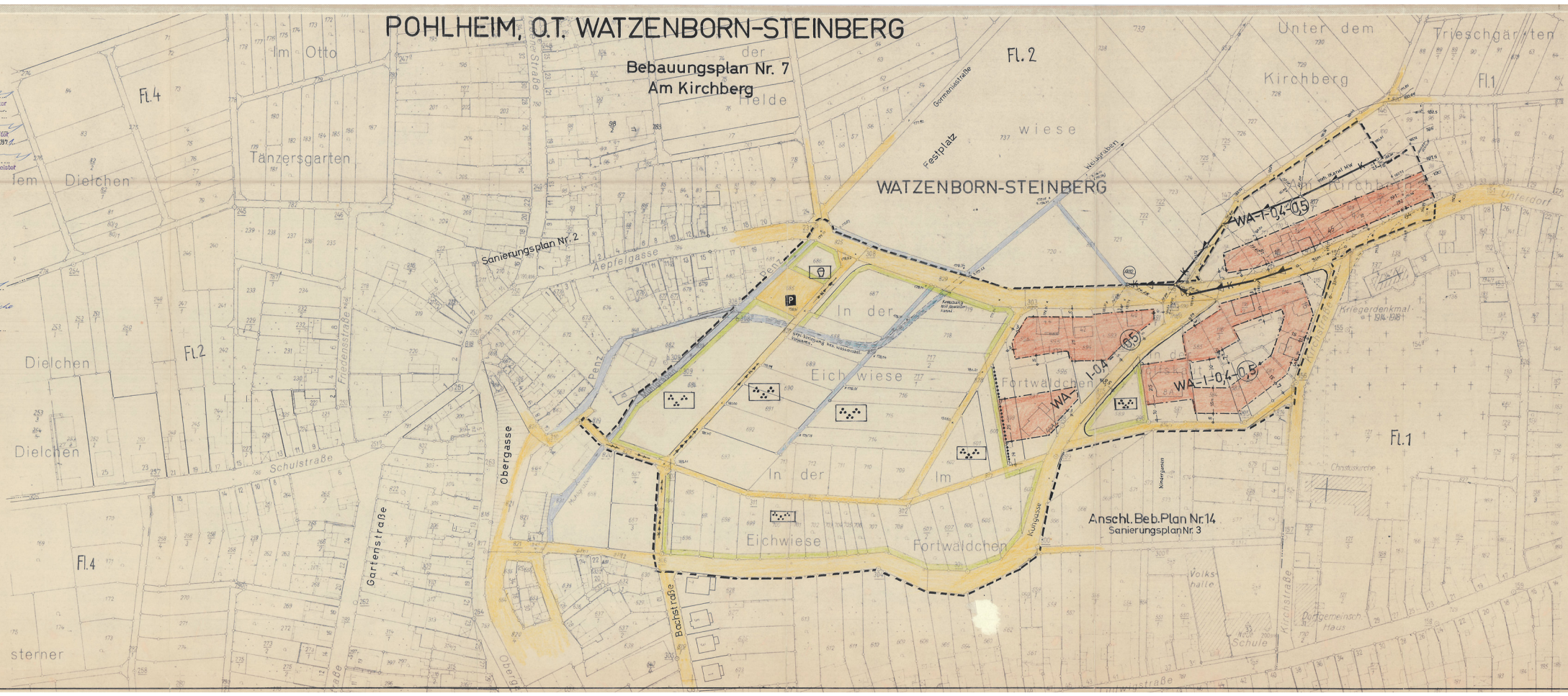


Bebauungsplan Nr. 7 Am Kirchberg
Verfahrensübersicht:

1. Beschl. der Planaufstellung am 21. Mai 1971
2. Bekanntmachung der Auslegung öffentlich am 18. 6. 1971
3. Nach Beteiligung der Träger öffentl. Belange ausgelegt vom 22. 6. 1971 bis 27. 7. 1971
4. Nach Berücksichtigung berechtigter Bedenken und Anmerkungen und entsprechender Beratungen von der Gemeindevertretung Plan und Festsetzungen als Satzung beschlossen am 23. 12. 1969
5. Sanierungsplan ausgelegt durch Bekanntmachung vom 19. 4. 1972

- Zeichenerklärung:**
- Geltungsbereich der Festsetzungen
 - Verhältnisschraube, Straßen- und Wegebegrenzungslinien
 - Flurgrenze
 - Maßstab: § 23 (3) BauNVO
 - Flur Nr.
 - Höhenlinie 1:1000
 - Allgemeine Wohngebiet
 - Anzahl der Wohneinheiten (Maximum)
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Grünfläche, Parkanlage
 - Kinderspielplatz
 - Parkfläche
 - Sept. und vorh. Abwasserleitung
 - Konstruktionslinien
 - Nutzungsgrenze



Festsetzungen

Bauweise: offen - Grenz- und Bauwerkabstände nach 123 Bese. Bauordnung (1880) - keine Festsetzungen über die Höhe der Gebäude, Giebelhöhe, Dachform, die Höhe der Gebäude - oder Dachstuhl 8 m bei Höhen 7,50 m oder tieferer Straßen - Ebene, gemessen vor Grundstücksfläche, liegen.

Art und Maß der Nutzung: Angaben in Bauflächen sind Höchstgrenzen - Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind zulässig.

Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 m²

Höhenlage baut. Anlagen: Einfache Einfamilien Einfamilienanlagen dürfen nicht fertig abgebauten Verkehrsflächen angeschlossen sein. Alle zu erschwerenden Anlagen sind im Gelände zu errichten. Die Anlagen sind so zu errichten, dass die Abstände des Grundstücks zum nächsten Grundstück die Abstände der Anlagen zum nächsten Grundstück sind. Die Anlagen sind so zu errichten, dass die Abstände der Anlagen zum nächsten Grundstück die Abstände der Anlagen zum nächsten Grundstück sind.

Besondere Festsetzungen: Stützmauern aus Stein oder Mauerwerk über 2m Höhe sind durch mauerwerkähnliche oder durch Stützmauern zu ersetzen. Der auf dem Grundstück 100 bis 110 Fl. 1 vom Rand der Grundstücksgrenze bis zur Grundstücksgrenze der Baugrundstücke zwischen vorderer und hinterer Baugrenze errichtet werden.

Plan und Festsetzungen von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am 23. 12. 1969

Genehmigt am 23. 12. 1969

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt mit Vfg. vom 23. 12. 1969 Nr. 7/3-61/04/01 Der Regierungspräsident im Auftr.

Gemeinde POHLHEIM

O.T. WATZENBORN STEINBERG Blatt: 703-1a

BAULEITPLANUNG

Dat.: 18. 7. 70
Gez.: LA

Bebauungsplan Nr. 7 Am Kirchberg

Maßstab: 1:2 000

DIPL. ING. W. KOLMER
BERATENDER INGENIEUR
HAUSEN - GIESSEN

DER BAUHERR:
J. B. B.

23. Dezember 1969